



Strengelbacherstrasse 1
Postfach
CH-4800 Zofingen
Telefon +41 62 205 20 00
Telefax +41 62 205 20 01
info@lbtreuhand.ch
www.lbtreuhand.ch

I. Schwellenwerte zur Bestimmung der Revisionsart - Bundesrat hat Inkraftsetzung beschlossen

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 31. August 2011 beschlossen, die vom Parlament erhöhten Schwellenwerte des Revisionsrechts auf den 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen, sofern das Referendum nicht ergriffen wird.

Am 17. Juni 2011 hatte das Parlament in der Schlussabstimmung eine Änderung des erst seit dem 1. Januar 2008 geltenden Revisionsrechts gutgeheissen. Danach wurde beschlossen die Schwellenwerte (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 des Obligationenrechts), welche die eingeschränkte von der ordentlichen Revision abgrenzen, von 10 Millionen Franken Bilanzsumme, 20 Millionen Franken Umsatzerlös und 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt auf Fr. 20 Millionen, Fr. 40 Millionen bzw. 250 Stellen zu erhöhen.

Die erhöhten Schwellenwerte gelten vom ersten Geschäftsjahr an, das mit Inkrafttreten der Änderung oder danach beginnt. Die Schwellenwerte 20-40-250 gelten folglich frühestens für die Revision der Jahresrechnung des Geschäftsjahrs 2012.

Für die Beurteilung, ob zwei von drei Schwellenwerten in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden, sind das Berichts- und das Vorjahr beizuziehen. Für das Geschäftsjahr 2012 sind dies die Zahlen der Jahre 2012 (Berichtsjahr) und 2011 (Vorjahr). Damit folgt der Bundesrat der juristischen Auffassung der Rechtsliteratur (u.a. Basler Kommentar zum Revisionsrecht-Watter/Maizar, Art 727 N 35).

September 2011